

Kursrichtlinie für das fakultätsübergreifende Online-Wahlfach „Medizinische Ausbildung“ Gültig für das SoSe 2022

Ansprechpartner: Stefan Wagener
Email: wfma.mme@med.uni-heidelberg.de
Tel.: 06221 56 8532
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Teilnahme	Am fakultätsübergreifende Online-Wahlfach „Medizinische Ausbildung“ können bis zu 24 Medizinstudierende aller Medizinischen Fakultäten in Deutschland teilnehmen. Sofern dieses Wahlfach an den Medizinischen Fakultäten von teilnehmenden Studierende anerkannt ist, kann dies als Wahlfach belegt werden. Die freiwillige Teilnahme am Wahlfach ist ebenso möglich und erwünscht.
Ausrichtung	Das Wahlfach „Medizinische Ausbildung“ wird in Kooperation von der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e. V. (bvmd) mit dem Studiengang Master of Medical Education (MME, Heidelberg) ausgerichtet.
An- und Abmeldung	<p>Die An- und Abmeldung zum Wahlfach „Medizinische Ausbildung“ erfolgt ausschließlich über die Internetseite des Studiengang Master of Medical Education (http://www.mme-de.de, Wahlfach „Medizinische Ausbildung“).</p> <p>Die Anmeldephase wird dort bekannt gegeben.</p> <p>Nach der Anmeldephase werden die Studierenden ausgewählt und benachrichtigt, ob sie am Wahlfach teilnehmen. Sollten sich mehr Studierende angemeldet haben, als Plätze verfügbar sind, so erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studierende ab 5. Fachsemester werden bevorzugt 2. Studierende sollen aus möglichst vielen Fakultäten vertreten sein 3. Studierende aus dem 1.-4. Fachsemester erhalten die dann noch zu vergebenen Plätze unter Berücksichtigung von 2. 4. Sollte sich aus den Kriterien 1.-3. jeweils mehr Studierende als Plätze ergeben, so entscheidet das Losverfahren <p>Alle Studierende werden benachrichtigt. Die für das Wahlfach ausgewählten Studierenden müssen ihre Teilnahme in einer genannten Frist noch einmal bestätigen, sonst werden frei werdende Plätze im Nachrückverfahren vergeben.</p>
Regelungen zur Anwesenheitspflicht	Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung und damit die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist gegeben, wenn der/die Studierende jeweils mindestens 85% der Veranstaltungen besucht hat.

Prüfung	Jeder/Jede Studierende muss im Wahlfach einen Leistungsnachweis erbringen. Die Prüfungsleitung besteht in der Vorbereitung und Durchführung eines Online-Seminars als Flipped Classroom zu einem Thema der planetaren Gesundheit unter Berücksichtigung der vorhergehenden Inputs zu Aspekten der medizinischen Ausbildung. Dies erfolgt in einer studentischen Gruppe und wird von Dozierenden supervidiert.
An- und Abmeldung zur Prüfung	Die An- und Abmeldung zur Prüfung erfolgt direkt beim Ansprechpartner des Wahlfachs. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich. Sollte die Teilnahme am Prüfungstermin aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, ist eine Abmeldung am Prüfungstag bis eine Stunde vor Prüfungsbeginn per E-Mail an den Ansprechpartner des Wahlfachs zu richten. In diesem Fall muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
Zusammensetzung der Endnote	Der Leistungsnachweis im Wahlfach erfolgt mit einer Prüfung in einem der besuchten Kurse. Teilnoten sind nicht vorgesehen.
Rücktritt, Versäumnis und Fristüberschreitung	Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
Täuschung und Ordnungsverstoß	Bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
Urheber- und Persönlichkeitsrecht.	Zum Schutz des Urheberrechts und des Persönlichkeitsrechts ist es grundsätzlich verboten, Lehrveranstaltungen oder Teile davon (z. B. Patienten, präsentierte Bild-Filmaufnahmen, Tabellen, Diagramme etc.) mittels Bild- und/oder Tonaufnahmen aufzuzeichnen, zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Über Ausnahmen von diesem Verbot entscheidet die Leitung der Lehrveranstaltung.
Schweigepflicht und Datenschutz	Studierenden machen sich gemäß § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis offenbart, das ihnen im Rahmen ihres Studiums anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Sie haben deshalb über alle diesbezüglichen Tatsachen und Vorgänge Stillschweigen zu bewahren.